

vom Herausgeber erhobenen Forderung nach intensiverer interdisziplinärer Forschung wird man umso mehr zustimmen müssen.

Karl Leuteritz

Frank Schellenberg

Das Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Europäische Hochschulschriften, Reihe II, Bd./Vol. 341, Frankfurt am Main, 1983

Bereits anhand des Titels, spätestens jedoch nach einem Blick auf die klare Gliederung dieses Werkes wird deutlich, worum es dem Verfasser geht: Um eine ausführliche Untersuchung des Verfahrens zur Durchsetzung von Menschenrechten vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Dieses Verfahren zeichnet sich in seiner Grundstruktur, anders, als es zuweilen angenommen wird, durch ein leicht zu überschauendes System aus. Zunächst bedarf es einer Beschwerdeerhebung gegen einen Vertragsstaat seitens eines Individuums oder eines Vertragsstaates vor der Kommission (S. 1 ff.). Die Individualbeschwerde ist jedoch nur dann möglich, wenn der beschwerdegegnerische Staat die erforderliche Erklärung zur Begründung der Kommissionszuständigkeit bei Einzelbeschwerden abgegeben hat (Art. 25 EMRK), was bisher bei 17 der 21 Vertragsstaaten der Fall ist (ein solches Anerkenntnis haben Griechenland, Zypern, Malta und die Türkei noch nicht abgegeben). Die Zulässigkeit des Gesuchs wird von der Kommission geprüft (Erster Teil, S. 1-77). Bei Erklärung der Unzulässigkeit ist das Verfahren beendet; erkennt sie auf Zulässigkeit, kommt es zum eigentlichen Verfahren vor der Kommission (Zweiter Teil, S. 78-154).

Den Abschluß dieses Verfahrens bildet ein Bericht, der entweder einen inzwischen erzielten, dann das Verfahren beenden freundschaftlichen Ausgleich zum Inhalt hat (Art. 28 b, 30 EMRK) oder im gegenteiligen Fall eine Beschreibung des der Beschwerde zugrunde liegenden Sachverhalts zuzüglich einer Stellungnahme der Kommission zur Begründetheit des Gesuchs (Art. 31 EMRK).

Der Bericht wird dem Ministerausschuß des Europarats vorgelegt. Dieser entscheidet endgültig über das Vorliegen einer Konventionsverletzung, wenn nicht binnen drei Monaten nach Vorlage des Berichts auf besondere Anregung durch die Kommission oder eines Vertragsstaates der Gerichtshof mit der Sache befaßt wird (Art. 32, 48 EMRK). Voraussetzung eines Verfahrens vor dem Gerichtshof ist die Anerkennung dessen Gerichtsbarkeit durch den beschwerdegegnerischen Vertragsstaat (Art. 46 EMRK; diesen Schritt haben Malta und die Türkei noch nicht vollzogen). Kommt es nun zu einem Verfahren vor dem Gerichtshof (Dritter Teil, S. 155-248), so befindet dieser über die Begründetheit einer Menschenrechtsbeschwerde durch Urteil.

Befaßt sich mit der vorliegenden Untersuchung ein Leser, dem es lediglich darum geht,

sich einen schnellen Überblick bezüglich des Verfahrens anzueignen, so wird dieser mit einer gröbsten Zusammenfassung des Verfahrens in der Einleitung dieses Werkes, einer dem Ablauf des Verfahrens entsprechenden chronologischen Gliederung sowie einer präzisen, nicht nur problemorientierten Ergebniszusammenfassung zufriedengestellt sein. Aber auch denjenigen, der ein »Gesamtwerk« über das Durchsetzungsverfahren der Menschenrechtskonvention und der maßgeblichen Verfahrensordnungen sucht, vermag dieses Werk zu bereichern.

Die zu erörternden Probleme werden immer im Zusammenhang mit der Verfahrens- und Entscheidungspraxis der Kommission und des Gerichtshofs dargestellt, so daß sich zu keinem Zeitpunkt die Untersuchung in einem lediglich abstrakten Raum bewegt. Auch werden hierbei Unregelmäßigkeiten und Neuentwicklungen beobachtet (z. B. zur Funktion des Plenums des Gerichtshofes, S. 160 ff.; zur erneuten Überprüfung der Zulässigkeit einer Beschwerde durch den Gerichtshof, S. 179 ff.). Ferner fehlt es nicht an eigenen Vorschlägen des Verfassers (z. B. zur »rationae personae«, S. 3 f.), welche fast durchgehend mit guten Argumenten versehen sind (insbesondere zur »ratione materiae«, S. 39 ff.).

Und schließlich finden auch für den Individualbeschwerdeführer rein praktische Gesichtspunkte Berücksichtigung, wenn auf die Kosten des Verfahrens vor der Kommission (S. 151 ff.) und dem Gerichtshof (S. 247 f.) eingegangen wird sowie Ausführungen zur Verfahrensdauer (S. 258 ff.) gebracht werden.

Kaum zu übersehen ist allerdings ein zwar kleiner, aber doch nicht bedeutungsloser Makel. Vornehmlich unter dem Aspekt der Vollständigkeit der Verfahrensbeschreibung wären weitergehende Ausführungen zur Funktion und Arbeitsweise des Ministerausschusses zu erwarten gewesen. Wenn dieses nicht in einem getrennten Teil geschehen sollte, wofür gute Gründe sprechen, so hätten doch einige Fragen, z. B. ob und inwieweit dem Ministerausschuß als administratives und damit politisches Organ angemessene Rechtsentscheidungskompetenz zukommt, oder wie sich z. B. ein Entscheidungssablauf, wenn denn der Gerichtshof nicht angerufen wird, vor dem Ministerausschuß vollzieht, an den entsprechenden Stellen eingearbeitet und beantwortet werden müssen. Die hierzu vom Verfasser gemachten Andeutungen (S. 176 f.) reichen jedenfalls nicht aus.

Der Umstand, daß die Frage der Effektivität von Menschenrechten in erster Linie eine solche nach der Durchsetzbarkeit in einem garantierten Verfahren ist, Kodifikationen ohne entsprechend weitgehende Verfahrensvorschriften die Menschenrechte der Gefahr ausliefern, zum bloßen Pathos zu werden, bestätigt die besondere thematische Wichtigkeit des in dem Buch untersuchten Gegenstandes. Dem Anliegen, einen Modellfall solchen Verfahrens in möglichst allen Phasen darzulegen, wird das Werk voll gerecht.

Thomas Schließke